

OVI Ort Mitmacher Verein e.V. i.G.

S A T Z U N G

in der Fassung vom2013, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes unter
Nr.

Der eingetragene Verein OVI Ort Mitmacher Verein e.V. i.G. verwaltet den in gelegene
und "OVI Ort Mitmacher" genannte Stiftung, eine Einrichtung des privat verwalteten
Vereins.

Die Stiftung wurde 2013 von den Mitgliedern, gegründet. Der Verein gehört den
Mitgliedern und gibt den zu pflegenden so wie seinen Angehörigen die Möglichkeit sich
einzubringen.

§ 1 - Name

Der Verein führt den Namen " OVI Ort Mitmacher Verein e.V. i.G.". Er ist durch Verfügung
vom als "Mehrgenerationenwohnpark" anerkannt worden.

§ 2 - Sitz

Sitz des Vereins ist

§ 3 - Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und
mildtätige Zwecke auf dem Gebiet der christlichen Nächstenliebe im Sinne des Abschnitts
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zur Erfüllung dieses Zweckes gewährt er Alten, Kranken oder sonst Hilfebedürftigen,
Pflege und Unterhalt im Mehrgenerationenwohnpark....Ort.... Er verfolgt nicht in erster
Linie eigen wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige
Zwecke verwendet werden.

§ 4 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens acht Mitgliedern. Kraft ihres Amtes gehören dem Vorstand der jeweilige Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und als passives Mitglied „OVI UG“ an.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorschlagsrechte für die Kandidaten haben der Vorstand oder mindestens 5 Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt die Kandidaten in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erreicht. Der Vorstand verteilt die Ämter des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden unter sich.

Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt sechs (6) Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der 6 Jahre aus, so kann ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit gewählt werden.

§ 5 - Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vermögens. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, vertreten gemeinsam den Verein. Alljährlich hat er der Mitgliederversammlung Bericht über die Geschäftsführung und die Vermögenslage zu erstatten. Dem Vorstand steht ebenso wie den Vereinsmitgliedern keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder seine Erträge zu. Bei Tätigkeit für den Verein besteht lediglich Anspruch auf Ersatz der notwendigen und nachgewiesenen baren Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gewährung angemessener Entgelte für Dienstleistungen auf vertraglicher Grundlage, z.B. auch aufgrund eines Dienstverhältnisses, bleibt hiervon unberührt.

Der Vorstand entscheidet über die Höhe des Pensionspreises, der für die Unterkunft und Versorgung im Stift zu entrichten ist.

§ 6 - Befugnisse des Vorsitzenden

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er beruft eine Vorstandssitzung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich. Die Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung ist bei der Einberufung nicht erforderlich.

§ 7 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder ab dem achtzehnten Lebensjahr werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. mit dem Tod,
2. durch Austritt.

Der Austritt hat durch schriftliche Anzeige beim Vorsitzenden zu erfolgen und ist nur zum Jahresende zulässig.

§ 8 - Jahresbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§ 9 - Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben spätestens 24 Tage vor der Versammlung die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Regelmäßig sind Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung:

1. Jahresbericht,
2. Rechnungsbericht,
3. Bericht der Rechnungsprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Wahl der Rechnungsprüfer.

Die Rechnungsprüfer sind jeweils für drei Jahre zu wählen.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Das über den Verlauf der Mitgliederversammlung geführte Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Es gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch in der Versammlung erhoben wird.

Beschlüsse - Satzungsänderungen (s. § 10) ausgenommen - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 - Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen - mit Ausnahme von Beschlüssen zu § 3 (Zweck des Vereins) - bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung nach § 12.

§ 11 - Auflösung des Vereins und Heimfallrecht

Bei Auflösung des Vereins oder wenn die Durchführung des Satzungszwecks unmöglich geworden ist, fällt das Vermögen des Vereins an die Gründungsmitglieder oder deren Erben welche den OVI Ort Mitmacher Verein e.V. gegründet haben zu.

§ 12 - Gültigkeit der Beschlüsse

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß §§ 10 und 11 der vorstehenden Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des OVI Ort Mitmacher Verein e.V. und dem passivem Mitglied „OVI UG“.